

# **Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß der § 18 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der Form der aktuell gültigen Änderungsverordnung und § 28 Abs. 1 S. 2 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 sowie §§ 28 b, 77 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021

## **Erklärung der Stadt Oldenburg zur Hochinzidenzkommune**

### **Artikel 1**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 15.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1 der Allgemeinverfügung erhält folgende Fassung: „Die Stadt Oldenburg bleibt Hochinzidenzkommune i. S. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es gelten für das Gebiet der Stadt Oldenburg die besonderen Einschränkungen gemäß Ziffern 2 - 6.“
2. Die Nr. 2 der Allgemeinverfügung erhält folgende Fassung: „Die in § 28b Abs. 1 und 3 IfSG aufgeführten Maßnahmen gelten ab dem 24.04.2021.“

### **Artikel 2**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung**

Das Infektionsschutzgesetz und die Niedersächsische Corona-Verordnung wurden aktuell geändert. Aus diesem Grunde muss die Allgemeinverfügung an die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften angepasst werden.

In der Stadt Oldenburg liegt seit dem 11.04.2021 der Inzidenzwert dauerhaft konstant über 100.

Dies löst die Pflicht aus, die Geltung der nun bundesrechtlichen Regelungen der Notbremse im Fall einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 durch Bestimmung des ersten Tages ihrer bundesrechtlichen Wirksamkeit zu bewirken.

Auf dieser Grundlage werden die durch die Nds. Corona-Verordnung vorgegebenen notwendigen Änderungen verfügt. Es gelten damit die Einschränkungen des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG. Die sonstigen Regelungen der Allgemeinverfügung bleiben im Übrigen als gem. §§ 11 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 2 Satz 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung fortgeltend bzw. auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung unberührt. Ihre Aufhebung richtet sich nach den Regelungen der Nds. Corona-Verordnung.

Diese Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis auf weiteres.

Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der unverändert hohen und derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des

Gesundheitsschutzes der Personen, die in und um Oldenburg wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

### **Hinweis:**

Die aktuell gültige Fassung der Nds. Corona-Verordnung ist nachlesbar unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Oldenburg, den 23.04.2021  
Der Oberbürgermeister